

Historisches Museum Domherrenhaus e. V.

- S a t z u n g -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

“Historisches Museum Domherrenhaus e. V.”

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Verden eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Verden (Aller).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der kommunalen Körperschaften.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, die Förderung der Pflege, Unterhaltung, Erforschung und Vermittlung von Kulturwerten aus und im Bereich der Stadt und der Region Verden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung und Unterhaltung des Historischen Museums in Verden („Domherrenhaus“) mit Ausstattung, Sammlung und Gebäude;
 - b) die Erforschung der Geschichte, Kultur und Naturkunde der Stadt und der Region Verden;
 - c) kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen und Vorträge historischen, kulturellen, naturkundlichen und wissenschaftlichen Inhalts;
 - d) künstlerische Darbietungen und
 - e) museumspädagogische Vermittlung der Geschichte und Kultur..
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Drittvereinen

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Heimatbund e. V. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen kann aufgrund Vorstandsbeschluss begründet werden.

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins sind
- a) der Landkreis Verden und die Stadt Verden,
 - b) dem Verein beigetretene natürliche und juristische Personen,
 - c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Dienste um den Verein oder die Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der dem Verein beigetretenen Mitglieder endet

- a) durch den Tod bzw. Erlöschen,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist,
- c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die hierüber anlässlich der nächsten Jahreshauptversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Minderjährigen zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe mit dem Landkreis Verden, der Stadt Verden und den sonstigen dem Verein beigetretenen juristischen Personen vom Vorstand vereinbart und im übrigen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Alle Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 31. März zu entrichten.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung ist in einem angemessenen Zeitraum nach der Jahresrechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfer der Stadt Verden zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Rechnungslegung und zur Entlastung des Vorstandes einzuberufen.
2. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er sie für erforderlich hält, der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung bei ihm beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Anträge von Mitgliedern zu Wahlen und Satzungsänderungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme mit Ausnahme der natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Verfügungen über das Grundeigentum des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landkreises Verden und der Stadt Verden. Dies gilt nicht für Zubehör nebst Museumsbestand.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenleiter,
 - c) dem Vertreter des Landkreises Verden,
 - d) dem Vertreter der Stadt Verden.Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
2. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende und der Kassenleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 dieses § kann durch eine Geschäftsordnung die Befugnisse der Vorstandsmitglieder und die Verwaltung der inneren Vereinsangelegenheiten regeln. Der Vorstand kann insbesondere zur beratenden Mitwirkung für bestimmte Fachgebiete Beiräte berufen.

§ 10 Museumsleiter

1. Die Stadt Verden ist berechtigt, einen fachkundigen Mitarbeiter mit den Aufgaben des Leiters des "Domherrenhauses" - Historisches Museum Verden zu betrauen. Die Stadt Verden beschäftigt und vergütet diesen Mitarbeiter. In dienstlicher Hinsicht (insbesondere Direktionsrecht, Urlaubsgewährung, Dienstreise, Nebentätigkeiten, disziplinarische Maßnahmen) untersteht er der Stadt Verden.
2. Dem Museumsleiter obliegt die eigenverantwortliche Leitung des Historischen Museums Verden. In fachlicher Hinsicht ist er an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Stadt dem Museumsleiter die Geschäftsführung des Vereines Historisches Museum Domherrenhaus e. V. übertragen.